



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

Resolution des Exekutivkomitees, Kapstadt, Südafrika, 13. und 18. April 2015

„Von Patentämtern auferlegte Informationsoffenlegungspflichten“

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung am 13. und 18. April 2015 in Kapstadt, Südafrika, die folgende Resolution verabschiedet:

Feststellend, dass zur Durchführung ihrer Aufgabe der Prüfung von Patentanmeldungen einige Patentämter Vorschriften verabschiedet haben, die den Anmelder verpflichten, Informationen über zugehörige Anmeldungen bei anderen Patentämtern zu liefern („Informationsoffenlegungspflichten“),

Ferner feststellend, dass der ursprüngliche Grund für derartige Informationsoffenlegungspflichten darin lag, die Prüfung von Patentanmeldungen durch die Patentämter im Hinblick auf Schwierigkeiten beim Zugriff auf solche Information zu erleichtern,

Beobachtend, dass die Patentämter Möglichkeiten geschaffen haben, um Information in Bezug auf deren jeweilige Patentrecherche- und Prüfungsverfahren zugänglich zu machen oder zu teilen, und dass der Großteil der von den Patentämtern gewünschten Information nunmehr durch solche Möglichkeiten ohne weiteres verfügbar ist,

Ferner beobachtend, dass derartige von den Patentämtern auferlegte Informationsoffenlegungspflichten eine unnötige und erhebliche Belastung für Anmelder darstellen,

Betonend, dass diese Belastung das Patentsystem seinen Nutzern, insbesondere Einzelerfindern, KMUs und Universitäten, schwerer zugänglich macht,

Ferner betonend, dass solche Anforderungen der Patentämter eine Rechtsunsicherheit für Anmelder und die Allgemeinheit darstellen, da es für einen Anmelder schwierig sein kann, sicherzustellen, alle angeforderten Informationen eingereicht zu haben,

Andererseits feststellend, dass ein Patentamt, wenn es als ausgewähltes Amt tätig wird und solche Information verlangt, tatsächlich gegen Artikel 42 PCT verstößt, wonach *„kein ausgewähltes Amt, das den internationalen vorläufigen Prüfungsbericht erhält, verlangen kann, dass der Anmelder Kopien oder Auskünfte über den Inhalt von Unterlagen zur Verfügung stellt,*



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

die sich auf die Prüfung der gleichen internationalen Anmeldung durch ein anderes ausgewähltes Amt beziehen“,

Fordert FICPI die gesetzgebenden Organe und Patentämter in Staaten mit einer Informationsoffenlegungspflicht auf, die Möglichkeiten zum Zugriff auf diese Informationen zu erkennen und zu nutzen, ohne den Anmelder mit der Beschaffung und Einreichung dieser Informationen zu belasten, und

Fordert FICPI ferner die Patentämter auf, im Falle der Prüfung von Patentanmeldungen, die bereits unter Kapitel II PCT geprüft wurden, Artikel 42 PCT strikt einzuhalten.